

ANGEBOT

AUFTRAGGEBER: Land Kärnten

VERGEBENDE STELLE: Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1, Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion

BESCHAFFUNGSVORHABEN: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Parteien betreffend den jeweiligen Abschluss von Einzel-Verträgen für das Betreiben von Asylquartieren im Land Kärnten

VERFAHRENSART: Offenes Verfahren nach vorheriger österreichweiter Bekanntmachung gemäß § 141 BVergG 2006

FRAGEN: bis längstens 28.2.2013, 12:00 Uhr (Einlangen)

ANGEBOTE: 1 Original und 3 Kopien in einem verschlossenen Kuvert

ANGEBOTSABGABE: bis längstens **22.3.2013, 12:00 Uhr (Einlangen)**
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1, Flüchtlings- und Aufenthaltswesen, Zimmer 001
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hasnerstraße 8

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

<p>Firma und Adresse des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)</p>	
<p>Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften)</p>	
<p>Sachbearbeiter des Bieters/Federführers</p> <p>Name</p> <p>Telefon</p> <p>Fax</p> <p>E-Mail</p>	

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	3
1.1	AUFTRAGGEBER.....	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN.....	3
1.3	VERSCHWIEGENHEIT	3
1.4	BESCHAFFUNGSVORHABEN.....	4
1.4.1	Ausschreibungsziel.....	4
1.4.2	Ausschreibungsgegenstand	4
1.5	VERGABENORMEN UND LOSVERGABE.....	5
1.5.1	Verfahrensart.....	5
1.5.2	Verfahrensablauf	5
1.5.3	Abschluss der Rahmenvereinbarung	5
1.5.4	Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung	6
1.6	ANGEBOTSBESTANDTEILE	6
1.6.1	Standorte und Ausstattung der Asylquartiere	6
1.6.2	Angebotspreise.....	7
1.7	ZUSCHLAGSSYSTEM	7
1.8	NICHT-VERGÜTUNG DER VERFAHRENSTEILNAHME	7
1.9	TEILANGEBOTE SOWIE ALTERNATIV- UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE	8
1.10	SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN.....	8
1.11	BIETERGEMEINSCHAFTEN	8
1.12	FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE KORRESPONDENZ IM VERFAHREN	8
1.13	FRAGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN.....	9
1.14	UNKLARHEITEN IN DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	9
1.15	ANGEBOTSABGABE, EINREICHFORM UND ANGEBOTÖFFNUNG	10
1.16	ZUSCHLAGSFRIST UND ANGEBOTSPRÜFUNG	10
1.17	ÄNDERUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN	11
1.18	EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ARBEITS- UND SOZIALRECHTS	11
1.19	BESCHRÄNKUNG DER SCHADENERSATZPFLICHT	11
2.	AUSSCHLUSSGRÜNDE UND EIGNUNGSKRITERIEN	12
2.1	AUSSCHLUSSGRÜNDE.....	12
2.1.1	Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit.....	12
2.1.2	Besondere berufliche Zuverlässigkeit nach Ausländerbeschäftigungsgesetz	13
2.2	BEFUGNIS	13
2.3	LEISTUNGSFÄHIGKEIT	14
3.	VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE RAHMENVEREINBARUNG	15
3.1	PARTEIEN DER RAHMENVEREINBARUNG	15
3.2	DAUER DER RAHMENVEREINBARUNG.....	15
3.3	ERGÄNZUNGSANTRÄGE	15
3.4	ABRUF VON EINZEL-VERTRÄGEN AUS DER RAHMENVEREINBARUNG	15
3.5	BEENDIGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG	15
3.6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
3.6.1	Übertragbarkeit.....	16
3.6.2	Gerichtsstand und Rechtswahl.....	16
3.6.3	Schriftform	16
3.6.4	Salvatorische Klausel	17
4.	BEILAGENVERZEICHNIS.....	18

1. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens ist:

Land Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1, Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1

1.2 Ausschreibungsunterlagen

Der Bieter hat sein Angebot auf Basis folgender Ausschreibungsunterlagen zu erstellen:

- a. Allfällige Fragenbeantwortung oder Berichtigung zu den Ausschreibungsunterlagen
- b. Beilage Bietererklärungen
- c. Allgemeine Verfahrensbestimmungen (Punkt 1)
- d. Ausschlussgründe und Eignungskriterien (Punkt 2)
- e. Vertragsbestimmungen für die Rahmenvereinbarung (Punkt 3)
- f. Einzel-Vertrag für das Betreiben eines Asylquartiers im Land Kärnten (Beilage ./1)
- g. Beilagen gemäß Beilagenverzeichnis (Punkt 4)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise (zB Asylwerber und Asylwerberin).

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot dürfen die vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter weder geändert noch ergänzt werden. Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben damit keine Gültigkeit.

Die Ausschreibungsunterlagen werden kostenlos an die Bieter übergeben. Diese Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt; der Bieter und auch spätere Auftragnehmer erlangt keinerlei Rechte an den Ausschreibungsunterlagen. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie ist unzulässig.

1.3 Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich, während und auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung über den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen samt übergebenen Ausschreibungsbestandteilen und über sonstige im Zuge des Vergabeverfahrens erlangte Informationen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder dem Bieter nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder dem Bieter durch einen Dritten nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden, ohne dass eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch den Bieter gegenüber dem Auftraggeber vorliegt; die Beweispflichten im vorstehenden Halbsatz treffen jeweils den Bieter bzw Auftragnehmer. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen. Verletzt der Bieter diese Geheimhaltungspflicht, hat der

Auftraggeber gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 2.000,-- pro Einzelfall.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller den Bieter und seine Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes einverstanden, dass seine Angebotsdaten für interne Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Ist ein Bieter damit nicht einverstanden, so hat er dies im Begleitschreiben zu seinem Angebot ausdrücklich zu untersagen. Eine Untersagung hat keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligung oder Beurteilung des jeweiligen Angebotes im Vergabeverfahren.

1.4 Beschaffungsvorhaben

1.4.1 Ausschreibungsziel

Das Land Kärnten verfügt als Auftraggeber bereits über bestehende Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern in allen Bezirken des Landes. Es besteht aber insbesondere im Falle von Schließungen von Quartieren oder im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Asylwerbern der Bedarf, das Quartier- und Platzangebot laufend anzupassen. Dieser künftig allenfalls steigende Bedarf des Auftraggebers soll mit dem vorliegenden Vergabeverfahren gedeckt werden. Dabei soll der Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, im Falle eines solchen Bedarfs im Land Kärnten auch kurzfristig auf so genannte Rahmenvereinbarungsparteien zurückgreifen zu können, um möglichst kurzfristig eine entsprechende Unterkunft und Versorgung sicherzustellen. Dadurch soll letztlich ein Beitrag für eine möglichst koordinierte Vorgehensweise zwischen dem Land Kärnten einerseits und dem Bund sowie den übrigen Bundesländern andererseits insbesondere bei größeren Fluchtbewegungen geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund übernimmt das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1, Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion, Unterabteilung für Wahlrecht, Staatsbürgerschaft, Flüchtlings- und Aufenthaltswesen, als Grundversorgungsstelle im Sinne der Artikel 15a-Vereinbarung zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftige Fremden unter anderem die Koordination für die Versorgung der Asylwerber im gesamten Bundesland. Diese Unterabteilung ist insbesondere für die Unterbringung der Asylwerber zuständig und insofern auch für die Quartierzuteilung der Asylwerber (Bewohner) verantwortlich (in der Folge **Grundversorgungsstelle**).

1.4.2 Ausschreibungsgegenstand

Nach Maßgabe des soeben dargestellten Ausschreibungsziels soll also mit mehreren Interessenten eine Rahmenvereinbarung im Umfang des Punktes 3 abgeschlossen werden. Diese Parteien der Rahmenvereinbarung sollen dann während der Dauer der Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber zu Verfügung stehen, um den dargestellten Bedarf nach Unterkunft und Versorgung decken zu können.

Die Erbringung dieser Leistungen durch eine bestimmte Partei der Rahmenvereinbarung setzt aber in jedem Fall voraus, dass zum ersten mit dieser Partei gemäß Punkt 1.5.3 tatsächlich die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Zum anderen setzt eine solche Leistungserbringung voraus, dass der Auftraggeber auch tatsächlich bei dieser Partei einen entsprechenden Einzel-Vertrag aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 1.5.4 abgerufen und letztlich auch abgeschlossen hat. In diesem Fall hat dann die Partei die Leistungen betreffend Unterkunft und Versorgung im Rahmen der vertraglichen Vorgaben des Einzel-Vertrages (Beilage /1) zu erbringen. Dabei werden vom Auftraggeber grundsätzlich solche Asylquartiere gesucht, die nicht zu weit von Einkaufsmöglichkeiten entfernt liegen oder die während des Tages zumindest zwei Mal täglich von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren

werden. Sollten diese Anforderungen mit einem bestimmten Asylquartier nicht erfüllt werden, hat die Partei nach Abschluss eines Einzel-Vertrags einen Shuttledienst einzurichten (siehe dazu auch die Festlegung in Punkt 3.4 des Einzel-Vertrages [Beilage ./1]).

1.5 Vergabennormen und Losvergabe

1.5.1 Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als einstufiges offenes Vergabeverfahren nach vorheriger österreichweiter Bekanntmachung gemäß § 141 Bundesvergabegesetz 2006 BGBl I 17/2006 idF I 10/2012 (in der Folge **BVergG**) durchgeführt. Es handelt sich daher um die Vergabe eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages im Sinne des Anhanges IV zum BVergG.

1.5.2 Verfahrensablauf

Der Auftraggeber wird zunächst nach Abgabe aller Angebote im Eignungsverfahren die Angaben und allfälligen Nachweise der Bieter in ihren Angeboten auf Vorliegen allfälliger Ausschlussgründe und Erfüllen der Eignungskriterien gemäß Punkt 2 (zwingende Mindestanforderungen) überprüfen. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder bei Nicht-Erfüllen eines Eignungskriteriums wird das Angebot ausgeschieden, sodass der Bieter für die Aufnahme in die Interessentenliste keinesfalls in Betracht kommt.

Bei Nicht-Vorliegen aller Ausschlussgründe und Erfüllen aller Eignungskriterien wird der Auftraggeber das Angebot des Bieters nach dem festgelegten Zuschlagssystem prüfen und bewerten, um jene Angebote gemäß Punkt 1.7 zu ermitteln, deren Bieter in die Interessentenliste aufgenommen werden sollen. Der Auftraggeber wird die Entscheidung, welche Bieter in die Interessentenliste aufgenommen werden sollen, per Telefax oder E-Mail bekannt geben; diese Bekanntgabe umfasst lediglich die Information, ob der betreffende Bieter in die Interessentenliste aufgenommen werden soll oder nicht. Nach Ablauf einer Stillhaltefrist von sieben vollen Kalendertagen wird dann der Zuschlag erteilt. Durch diese Zuschlagserteilung wird die Rahmenvereinbarung zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem jeweiligen Bieter, der dann als Partei bezeichnet wird, andererseits verbindlich abgeschlossen; dadurch steht dann die Aufnahme dieser Partei in die Interessentenliste fest.

Für die Vorlage von **Nachweisen** betreffend **Ausschlussgründe** (Punkt 2.1) gilt analog § 70 Abs 1 und 2 BVergG folgendes: Den Bietern steht es zum einen frei, bereits mit Abgabe des Angebotes alle in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen (Fall 1). Zum anderen steht es den Bietern aber auch frei, auf die Vorlage dieser Nachweise bereits im Angebot vorerst zu verzichten und lediglich die Eigenklärungen in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen abzugeben (Fall 2). Macht der Bieter von Fall 2 bei Abgabe seines Angebotes Gebrauch und verzichtet er also vorerst auf die Vorlage der Nachweise, wird der Auftraggeber die Partei im Rahmen der Angebotsprüfung auffordern, die vorerst fehlenden Nachweise nachzureichen.

1.5.3 Abschluss der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird mit jenen Bietern abgeschlossen, die nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt 1.7 vom Auftraggeber als positiv bewertet wurden; die Anzahl der Parteien, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, ist also nicht durch eine Höchst- oder Mindestzahl begrenzt. Diese Bieter gelten dann für die Dauer der Rahmenvereinbarung (Punkt 3.2) als Parteien der Rahmenvereinbarung, sodass der Auftraggeber insofern über eine **Interessentenliste** verfügt. Grundsätzlich stehen also mit Abschluss des vorliegenden Vergabeverfahrens die konkreten Parteien der Rahmenvereinbarung im Umfang der Interessentenliste fest; diese Liste kann sich jedoch dann ändern, wenn entweder so ge-

nannte Ergänzungsanträge gemäß Punkt 3.3 beim Auftraggeber eingebracht und diese positive bewertet werden oder Kündigungen gemäß Punkt 3.5 erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals klargestellt, dass mit der Aufnahme in die Interessentenliste noch keine Beauftragung zu einer Leistungserbringung verbunden ist. Eine Beauftragung für die Erbringung der Leistungen betreffend Unterkunft und Versorgung setzt vielmehr einen gesonderten Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung (Punkt 1.5.4) und eine darauf folgende Zuschlagserteilung voraus.

Da eine Rahmenvereinbarung ausgeschrieben wird, besteht für den Auftraggeber auch keine Verpflichtung für Abrufe von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber die Leistungen, die von der vorliegenden Rahmenvereinbarung umfasst sind, tatsächlich benötigt; auch in solchen Fällen kann der Auftraggeber auf einen Abruf verzichten und die benötigten Leistungen auf andere Weise vergeben.

1.5.4 Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung

Bei Eintritt eines entsprechenden Bedarfs betreffend die Unterkunft und Versorgung wird der Auftraggeber entweder eine Partei oder mehrere Parteien der Interessentenliste kontaktieren und insbesondere über den konkreten Umfang des Bedarfs informieren (**Bedarfsmeldung**). Dabei wird der Auftraggeber die jeweils kontaktierte Partei um eine verbindliche Erklärung ersuchen, ob die Unterkunft und Versorgung im Umfang der Bedarfsmeldung mit einem bestimmten Quartier der Partei übernommen werden kann (**Bedarfsbestätigung**). Nach Vorliegen einer solchen Bedarfsbestätigung und Terminvereinbarung mit der Partei ist der Auftraggeber berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, das betreffende Quartier Vorort zu besichtigen.

Anschließend wird der Auftraggeber seine Entscheidung treffen, mit welcher Partei der Interessentenliste der Einzel-Vertrag für das Betreiben eines Asylquartiers gemäß Beilage ./1 für die betreffende Bedarfsmeldung und -bestätigung abgeschlossen wird. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung nach freiem Ermessen treffen, wobei er versuchen wird, nach Möglichkeit eine landesweite und regionale Ausgeglichenheit der Asylplätze zu berücksichtigen. Letztlich wird der Auftraggeber diese Entscheidung über den Abschluss eines Einzel-Vertrages ausschließlich gegenüber jenen Parteien der Interessentenliste bekannt geben, die er im Vorfeld mit einer Bedarfsmeldung kontaktiert hat; die übrigen Parteien, die also nicht mit einer Bedarfsmeldung kontaktiert wurden, werden über diese Entscheidung nicht informiert.

1.6 Angebotsbestandteile

1.6.1 Standorte und Ausstattung der Asylquartiere

Der Bieter hat in Beilage ./2 verbindlich bekannt zu geben, mit welchem Asylquartier bzw mit welchen Asylquartieren in Kärnten er sich am vorliegenden Vergabeverfahren beteiligt; die Bekanntgabe auch mehrerer Asylquartiere in Kärnten pro Bieter ist also zulässig. Darüber hinaus hat der Bieter verbindlich bekannt zu geben, ob das jeweilige Asylquartier entweder ein A- oder C-Quartier insbesondere gemäß den Punkten 3.2.2 und 3.2.3 Beilage ./1 ist; sofern ein Asylquartier vor allem die baulichen Anforderungen sowohl für ein A- als auch für ein C-Quartier erfüllt, können in Beilage ./2 auch beide Kategorien angekreuzt werden. Zusätzlich hat der Bieter für jeden in dieser Beilage bekannt gegebenen Standort einen Lageplan, einen Grundriss und entsprechende Fotos seinem Angebot anzuschließen. Dabei hat er die in Beilage ./2 geforderten Angaben wahrheitsgetreu und vollständig für jedes Asylquartier auszufüllen; dies gilt insbesondere für Angaben betreffend Standortqualität, Strukturqualität und Verpflegung. Bei Abschluss der Rahmenvereinbarung und insbesondere bei Abschluss eines Einzel-Vertrages infolge eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung sind diese Zusagen des Bieters bei der Vertragserfüllung verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

1.6.2 Angebotspreise

Als Angebotspreise im vorliegenden Vergabeverfahren gelten die Kostenhöchstsätze gemäß Art 9 Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG) und gemäß § 6 Kärntner Grundversorgungsgesetz. Derzeit sind diese Kostenhöchstsätze für eine Aktualisierung in vorbereitender Bearbeitung und werden voraussichtlich im Jänner 2013 beschlossen und in Kraft treten; anschließend werden diese Sätze allen Interessenten, welche die Ausschreibungsunterlagen beim Auftraggeber angefordert haben, gemäß Punkt 1.13 gesondert mitgeteilt. Diese Kostenhöchstsätze können im Rahmen einer Pro-Kopf-Abrechnung nach den Vorgaben des Einzel-Vertrages (Beilage ./1) als Tagessatz gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich dann verrechnet werden, wenn mit einer Partei der Interessentenliste nach einem Abruf aus der Rahmenvereinbarung ein entsprechender Einzel-Vertrag abgeschlossen wurde. Mit diesen Angebotspreisen sind dann alle Leistungen der Partei pauschal und vollumfänglich abgegolten, die sie aufgrund des abgeschlossenen Einzel-Vertrages gemäß Beilage ./1 zu erbringen hat. Aufgrund dieser Pauschalpreise ist die Partei in keinem Fall berechtigt, dem Auftraggeber über diesen Preis hinaus gehende Beträge in Rechnung zu stellen. Die Höhe des pauschalierten Festpreises ist auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen während der Vertragserfüllung ändern sollten; ausgenommen davon sind ausschließlich jene Fälle, in denen eine gesetzliche Anpassung der Kostenhöchstsätze erfolgen sollte. Dies gilt unabhängig davon, welche (Preis-)Grundlagen sich aus welchem Grund ändern. Der Bieter bestätigt mit Angebotsabgabe, dass die Angebotspreise im Sinne der vorstehenden Festlegungen dem Auftraggeber verbindlich unterbreitet werden.

1.7 Zuschlagssystem

Der Auftraggeber wird die Angebote all jener Bieter als positiv bewerten, die ein ausschreibungskonformes Angebot sowohl im Hinblick auf die „Standorte und Ausstattung der Asylquartiere“ gemäß Punkt 1.6.1 als auch im Hinblick auf die „Angebotspreise“ gemäß Punkt 1.6.2 abgegeben haben. Diese Bewertung der „Standorte und Ausstattung der Asylquartiere“ erfolgt durch eine Kommission des Auftraggebers; dabei werden insbesondere die Angaben des Bieters in Beilage ./2 nach Maßgabe der vom Auftraggeber in dieser Beilage festgelegten Vorgaben bewertet. Eine positive Bewertung jeweils pro Asylquartier eines Bieters erfolgt im Wesentlichen dann, wenn die Kommission zum Ergebnis kommt, dass diese Anforderungen tatsächlich erfüllt werden; werden diese Anforderungen nicht erfüllt, kommt der Bieter mit dem jeweiligen Asylquartier nicht in Betracht. Hat aber dieser Bieter darüber hinaus auch noch weitere Asylquartiere in seinem Angebot genannt, welche die Anforderungen erfüllen, wird die Rahmenvereinbarung mit diesem Bieter für diese Quartiere abgeschlossen, sodass also auch insofern die Aufnahme in die Interessentenliste erfolgt. Letztlich wird dann der Auftraggeber diese Bieter, deren Angebote auf diese Weise für bestimmte Asylquartiere positiv bewertet wurden, in die Interessentenliste und damit in die Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 1.5.3 aufnehmen.

1.8 Nicht-Vergütung der Verfahrensteilnahme

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise sowie die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen werden nicht vergütet.

1.9 Teilangebote sowie Alternativ- und Abänderungsangebote

Teilangebote sind generell unzulässig. Alternativ- und Abänderungsangebote sind ebenso generell unzulässig.

1.10 Subunternehmerleistungen

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist unzulässig. Ein Bieter, der sich am vorliegenden Vergabeverfahren beteiligt, wird daher nach Maßgabe der Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen als solcher in die Interessentenliste aufgenommen. Folglich hat er nach einem allfälligen Abruf eines Einzel-Vertrages aus der Rahmenvereinbarung die davon umfassten Leistungen betreffend Unterkunft und Versorgung auch selbst und eigenverantwortlich zu erbringen.

1.11 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig; die **Mehrfachbeteiligung** eines Bieters am Vergabeverfahren ist jedoch unzulässig. Eine Mehrfachbeteiligung liegt dann vor, wenn ein Unternehmer sowohl Bieter als auch Mitglied einer oder mehrerer Bietergemeinschaften ist oder ein Unternehmer an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt ist.

Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen in **Beilage ./3** erklären, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu bilden.

Es sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die ARGE hat dem Auftraggeber einen in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich oder elektronisch dem Auftraggeber bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind unwirksam.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen eines ARGE-Partners oder Erklärungen an diesen, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen fristgerecht abgegeben.

1.12 Formvorschriften für die Korrespondenz im Verfahren

Die Korrespondenz zwischen Auftraggeber und den Verfahrensteilnehmern während des Vergabeverfahrens kann in sämtlichen Angelegenheiten wahlweise brieflich, per Fax oder elektronisch erfolgen. Die **elektronische Übermittlung** wird vom Auftraggeber bevorzugt.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Allfällige Aufforderungen des Bieters durch den Auftraggeber – insbesondere zur Nachreichung von Bestandteilen des bereits abgegebenen Angebots oder von Nachreichungen gemäß Punkt 1.5.2 Absatz 3 – erfolgen ausschließlich per Fax oder E-Mail; Aufforderungen in anderer Form sind ungültig und damit rechtsunwirksam. Solche Aufforderungen gelten jeweils mit tatsächlichem Eingang des Fax-Schreibens oder E-Mails beim Bieter als verbindlich zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme oder der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters.

Der Bieter hat am Deckblatt seines Angebots zwingend eine Fax-Nummer und E-Mail-Adresse anzugeben, an die Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

1.13 Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen

Allfällige Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen müssen in deutscher Sprache formuliert und mit dem nachstehenden Kennwort gekennzeichnet sein. Anfragen sind schriftlich, vorzugsweise per E-Mail und jedenfalls in deutscher Sprache bis längstens zur am Deckblatt angegebenen Zeit (einlangend) ausschließlich an folgende Stelle zu richten:

Kennwort: **Bieteranfrage: Rahmenvereinbarung Asylquartiere**
Amt der Kärntner Landesregierung
z.Hd. Frau Dr. Barbara Payer, MBL-HSG
E-Mail Barbara.PAYER@ktn.gv.at

Allfällige Fragen werden gesammelt, anonymisiert beantwortet und an alle interessierten Unternehmen übermittelt (vorzugsweise per E-Mail, ansonst per Fax oder per Brief), welche die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben.

1.14 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern elektronisch mitzuteilen. Sofern der Umfang oder Zeitpunkt es erforderlich machen, wird der Auftraggeber die Abgabefrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen bei Verfassen seines Angebotes zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung der Ausschreibungsunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Nach Angebotsabgabe gilt die Art der Auslegung, die von den Auftraggebern vorgesehen ist. Daher werden bei allfälligen Auffassungsunterschieden zwischen Auftraggebern und Bieter bzw. Auftragnehmer undeutliche Äußerungen in den Ausschreibungsunterlagen zu Lasten des Bieters bzw. Auftragnehmers ausgelegt; diese Auslegungsregel gilt im Auftragsfall auch für das abzuschließende Vertragsverhältnis.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen allfällige Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vermutete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so ist dies dem Auftraggeber umgehend – jedenfalls aber 7 Tage vor Ende der jeweiligen Angebotsfrist – schriftlich mit einer so genannten **Prüfungsanzeige** mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) uneingeschränkt entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind, und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulation s-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

1.15 Angebotsabgabe, Einreichform und Angebotöffnung

Der Bieter hat sein verbindliches Angebot in **einer gebundenen Originalausfertigung** in geordneter Form mit beschrifteten Zwischenblättern und in der am Deckblatt angegebenen Anzahl an **Kopien** in einem verschlossenen Kuvert oder sonstigen Behältnis bis längstens zur am Deckblatt angegebenen Zeit (einlangend) an die am Deckblatt angegebene Stelle zu senden oder persönlich abzugeben.

Eine Einreichung des Angebots auf elektronischem Weg ist unzulässig. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots trägt jeder Bieter selbst. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden. Das verschlossene Kuvert oder sonstige Behältnis ist außen deutlich mit folgendem Kennwort zu bezeichnen:

Kennwort: **Angebot nicht öffnen!**
Land Kärnten: Rahmenvereinbarung Asylquartiere

Der Bieter hat ausschließlich die grau unterlegten Felder der vorliegenden Ausschreibungsunterlage auszufüllen und die in Punkt I der Beilage Bietererklärungen angeführten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher Stellen sind ebenso in deutscher Sprache oder in Kopie und beglaubigter Übersetzung beizulegen.

Das Angebot ist durch Ausfüllen der Vordrucke in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinenschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Die Verwendung von Korrekturlack oder Radierungen und dergleichen ist unzulässig. Korrekturen müssen deutlich erkennbar sein und vom Bieter unter Angabe des Datums gesondert rechtsgültig gefertigt sowie im Begleitschreiben angeführt werden. Falls bei einem Punkt zu wenig Platz vorhanden ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden.

Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle (Punkt V der Beilage Bietererklärungen) **einmal rechtsgültig zu unterfertigen**. Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes – bei sonstigem Vorliegen eines unbehebaren Angebotsmangels, der zum zwingenden Ausscheiden des Angebots führt – die Rechtsgültigkeit nachzuweisen, sofern das Angebot nicht von Personen unterfertigt wurde, deren alleinige Vertretungsbefugnis aus dem Firmenbuch ersichtlich ist (zB Geschäftsführer, Prokuristen). Darüber hinaus sind alle Seiten des Angebots (einschließlich der Anlagen) in der rechten unteren Ecke mit dem Firmenstempel des Bieters zu versehen, sodass eine eindeutige Zuordnung der beigelegten Unterlagen zum jeweiligen Bieter möglich ist.

Die Angebotsöffnung findet nach Ablauf der Angebotsfrist in nicht öffentlichem Rahmen statt. Daher ist die Teilnahme des Bieters an der nicht öffentlichen Angebotöffnung nicht zulässig.

Der Auftraggeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen allenfalls erforderlichen Nachweisen versehene Angebote bewertet werden. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Angeboten oder sonst zulässig gemachten Angaben und darüber hinaus insofern, als diese Angaben auch für das Vertragsverhältnis bindend sind. Falsche Angaben und fehlende Nachweise führen – entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben – zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren.

1.16 Zuschlagsfrist und Angebotsprüfung

Die Zuschlagsfrist beträgt drei (3) Monate, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Aufklärungsersuchen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Eignungs- und Angebotsprüfung zur abschließenden Beurteilung gestellt werden, jeweils innerhalb der gesetzten Fristen dem Ersuchen entsprechend und insbesondere vollständig zu beantworten; kommt der Bieter dieser Pflicht nicht oder nicht fristgemäß nach, liegt ein Ausschlussgrund für das betreffende Angebot vor und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung. Ist der Bieter der Ansicht, ein Aufklärungsersuchen des Auftraggebers wäre undeutlich, unklar, unvollständig etc, hat er jedenfalls vor Abgabe der geforderten Aufklärung, den Auftraggeber auf die Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit hinzuweisen und diese auszuräumen; eine nach Abgabe der Aufklärung geltend gemachte Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit ist somit ausgeschlossen.

1.17 Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen; dies gilt auch für einen allfälligen Teil-Widerruf. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein geeignetes Angebot abgegeben wird oder die wirtschaftlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen sich wesentlich ändern. In diesen Fällen hat der Bieter gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche aufgrund welcher Umstände auch immer.

1.18 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten. Der Bieter hat im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

1.19 Beschränkung der Schadenersatzpflicht

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle samt deren Vertreter sowie deren Rechtsvertreter haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei von diesem nachgewiesenen Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND EIGNUNGSKRITERIEN

Im Eignungsverfahren wird der Auftraggeber die Angebote der Bieter zunächst nach den von ihm festgelegten Ausschlussgründen gemäß Punkt 2.1 und Eignungskriterien gemäß den Punkten 2.2 bis 2.3 (§ 2 Z 20 lit c BVergG) prüfen. Zur Angebotslegung berechtigt und zur Auftragsvergabe zugelassen werden nur natürliche oder juristische Personen, welche die Eignung nachgewiesen haben und keinen Ausschlussgrund analog § 68 BVergG erfüllen. Diese vergaberechtliche Eignung des Bieters muss spätestens und zumindest zum Ende der Angebotsfrist gegeben sein.

2.1 Ausschlussgründe

2.1.1 Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit

Bieter werden von der Teilnahme am Vergabeverfahren insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- a. der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 UWG), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat,
- b. gegen sie ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach der Insolvenzordnung erfüllt sind,
- c. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben,
- d. gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- e. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts, begangen haben, die vom Auftraggeber festgestellt wurde,
- f. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben, oder
- g. sie falsche Angaben oder Auskünfte insbesondere in Zusammenhang mit der Eignung gemacht haben, die von wesentlichem Einfluss auf das Vergabeverfahren sind, oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber keine Auskünfte erteilt haben.

Der Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit hat insbesondere durch Vorlage folgender Unterlagen entweder im Angebot oder in der Nachreichung infolge einer Nachforderung (Punkt 1.5.2 Absatz 3) zu erfolgen:

- h. Auszug aus dem **Strafregister** (maximal sechs Monate alt) und Auszug aus dem aktuellen **Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder jeweils eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des

Bieters, aus der hervorgeht, dass die in litera a bis d genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen, und

- i. letztgültiger Kontoauszug der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (maximal 3 Monate alt, sofern der Bieter aufgrund einer unternehmerischen Tätigkeit über solche Kontoauszüge verfügt) und letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) der zuständigen **Finanzbehörde** (maximal 3 Monate alt) oder jeweils gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bieters, um nachzuweisen, dass die in litera f genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen;
- j. mit rechtsgültiger **Unterfertigung** des Angebotes, wodurch der Bieter verbindlich erklärt, dass die Erfordernisse gemäß litera e und g erfüllt sind.

Werden die in litera h und i genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmens nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle der in litera a bis g vorgesehenen Fälle erwähnt, kann eine entsprechende, vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorgelegt werden.

Der Kontoauszug und die Rückstandsbescheinigung gemäß litera i dürfen keine Rückstände aufweisen; sind darin dennoch Rückstände ausgewiesen, wird der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung den Bieter unter Fristsetzung von zumindest drei Kalendertagen zum Nachweis nochmals gesondert auffordern, dass der Rückstand zwischenzeitig beglichen wurde.

Die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit muss spätestens und zumindest zu dem am Deckblatt angegebenen Ende der Angebotsfrist vorliegen.

2.1.2 Besondere berufliche Zuverlässigkeit nach Ausländerbeschäftigungsgesetz

Bieter werden jedenfalls von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn diese das Erfordernis der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit in Bezug auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde oder sich aus der Abfrage der zentralen Strafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz die berufliche Unzuverlässigkeit des Bieters ergibt.

Die besondere berufliche Zuverlässigkeit muss spätestens und zumindest zu dem am Deckblatt angegebenen Ende der Angebotsfrist vorliegen.

2.2 Befugnis

Teilnahmeberechtigt sind in den EU- bzw EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche und juristische Personen, die nachweislich gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates alle erforderlichen Befugnisse haben und daher zur Erbringung der ausgeschriebenen Gesamtleistungen befugt sind. Diese aufrechte Befugnis muss jedenfalls zu dem am Deckblatt angegebenen Ende der Angebotsfrist vorliegen.

Der Bieter muss zum Ende der Angebotsfrist über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die Leistungen des Ausschreibungsgegenstandes erbringen zu dürfen. Diese gesetzlichen Befugnisse umfassen insbesondere die folgenden Bewilligungen und Genehmigungen, die – abhängig vom jeweils unten angegebenen Klammerausdrücklich – nur dann vorliegen müssen, wenn in Beilage ./.2 das Asylquartier entweder als A- oder C-Quartier gemäß den Punk-

ten 3.2.2 und 3.2.3 Beilage ./1 bekannt gegeben wurde; der Bieter bestätigt mit Angebotsabgabe, dass diese Befugnisse tatsächlich aktuell und aufrecht vor allem für seine gemäß Punkt 1.6.1 genannten Asylquartiere vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, nach einem Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 1.5.4 mit seiner Bedarfsmeldung die Partei aufzufordern, das aufrechte Bestehen dieser gesetzlichen Befugnisse für das jeweilige Asylquartier mit aktuellen Nachweisen zu bestätigen. Diese Nachweise hat die Partei dann mit der Bedarfsbestätigung dem Auftraggeber vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht vollständig vorgelegt, ist ein Abschluss des Einzel-Vertrages mit dieser Partei nicht möglich.

- a. Gewerbeberechtigung (A-Quartier)
- b. Baubehördliche Bewilligung (A- und C-Quartier)
- c. Betriebsanlagengenehmigung (A-Quartier)
- d. Feuerpolizeiliche Überprüfung, nicht älter als 10 Jahre ab Bedarfsmeldung (A- und C-Quartier)

2.3 Leistungsfähigkeit

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass er für das vorliegende Vergabeverfahren über jene **finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** verfügt, die erforderlich ist, um die Leistungen des Ausschreibungsgegenstandes nach Abschluss eines Einzel-Vertrages infolge eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung erbringen zu können. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, nach einem Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 1.5.4 mit seiner Bedarfsmeldung die Partei aufzufordern, diese finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch mit aktuellen Nachweisen zu bestätigen. Diese Nachweise hat die Partei dann mit der Bedarfsbestätigung dem Auftraggeber vorzulegen.

Darüber hinaus bestätigt der Bieter mit der Angebotsabgabe, dass er für das vorliegende Vergabeverfahren über jene **technische Leistungsfähigkeit** verfügt, die erforderlich ist, um die Leistungen des Ausschreibungsgegenstandes nach Abschluss eines Einzel-Vertrages infolge eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung erbringen zu können. Diese technische Leistungsfähigkeit bezieht sich insbesondere auf die Ausstattung seiner gemäß Punkt 1.6.1 genannten Asylquartiere. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, nach einem Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 1.5.4 mit seiner Bedarfsmeldung die Partei aufzufordern, diese technische Leistungsfähigkeit auch mit aktuellen Nachweisen zu bestätigen. Diese Nachweise hat die Partei dann mit der Bedarfsbestätigung dem Auftraggeber vorzulegen.

3. VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE RAHMENVEREINBARUNG

3.1 Parteien der Rahmenvereinbarung

Als Parteien der Rahmenvereinbarung gelten jeweils alle Bieter des Vergabeverfahrens, mit denen gemäß Punkt 1.5.3 die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde und die insofern in die Interessentenliste aufgenommen wurden. Wurde dabei die Rahmenvereinbarung unter anderem mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft solidarisch und zur ungeteilten Hand für die vertragsgemäße Erfüllung der Rahmenvereinbarung als eine Partei.

3.2 Dauer der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen; auf die wechselseitigen Möglichkeiten der Vertragspartner die Rahmenvereinbarung dennoch durch Kündigung gemäß Punkt 3.5 zu beenden, wird ausdrücklich hingewiesen.

3.3 Ergänzungsanträge

Nach Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung besteht für Interessenten, die sich nicht am Vergabeverfahren als solches beteiligt haben, die aber dennoch ein Interesse haben, in die Interessentenliste aufgenommen zu werden, die Möglichkeit, einen so genannten Ergänzungsantrag beim Auftraggeber schriftlich einzubringen.

Nach Vorliegen eines solchen Ergänzungsantrages wird der Auftraggeber nach analoger Anwendung der Festlegungen in Punkt 1.7 den Antrag prüfen und erforderlichenfalls vom Interessenten auch entsprechende Nachweise oder Erklärungen fordern. Sofern der Auftraggeber den Ergänzungsantrag nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt 1.7 als positiv bewertet, wird die Rahmenvereinbarung nachträglich auch mit diesem Interessenten abgeschlossen. Diese neue Partei der Rahmenvereinbarung wird dadurch auch in die Interessentenliste des Auftraggebers aufgenommen.

3.4 Abruf von Einzel-Verträgen aus der Rahmenvereinbarung

Die vorliegende Rahmenvereinbarung umfasst die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei Abschluss von Einzel-Verträgen für das Betreiben eines Asylquartiers gemäß Beilage ./1 maßgeblich sind. Bei Eintritt eines entsprechenden Bedarfs betreffend die Unterkunft und Versorgung wird daher der Auftraggeber entweder eine Partei oder mehrere Parteien der Interessentenliste mit einer Bedarfsmeldung kontaktieren. Der anschließende weitere Verfahrensablauf zum allfälligen Abschluss eines Einzel-Vertrages für das Betreiben eines Asylquartiers gemäß Beilage ./1 gestaltet sich nach den Vorgaben in Punkt 1.5.4.

3.5 Beendigung der Rahmenvereinbarung

Sowohl der Auftraggeber als auch die Parteien jeweils für sich sind berechtigt, die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Vorliegen wichtiger Gründe schriftlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zu kündigen:

Eine Kündigung im Sinne des vorliegenden Punktes 3.5 hat als solche keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geltung bestehender Einzel-Verträge, die zwischen Auftraggeber und einer bestimmten Partei bereits abgeschlossen sind. Solche Einzel-Verträge bleiben also auch dann in Geltung, wenn die Rahmenvereinbarung gekündigt wurde; anderes gilt nur dann, wenn nach Maßgabe der Vereinbarungen des Einzel-Vertrages auch dieser Vertrag durch eine gesonderte Kündigung beendet wurde.

Somit bewirkt zum einen eine Kündigung der Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber abhängig vom Kündigungsgrund, dass die Rahmenvereinbarung entweder mit allen Parteien oder mit mehreren bestimmten Parteien oder nur mit einer Partei beendet werden kann. Demnach verursacht also eine solche Kündigung, die nur gegenüber einer Partei oder mehreren, aber nicht allen Parteien erklärt wird, einen Ausschluss der betreffenden Parteien, sodass die Rahmenvereinbarung mit der verbliebenen Partei oder den verbliebenen Parteien weiter aufrecht bleibt. Zum anderen bewirkt eine Kündigung der Rahmenvereinbarung durch eine Partei immer nur, dass diese Partei aus der Rahmenvereinbarung ausscheidet; die Rahmenvereinbarung mit den übrigen Parteien bleibt aber weiter aufrecht.

3.6 Schlussbestimmungen

3.6.1 Übertragbarkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie die aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen auf Dritte zu übertragen. Dieses Übertragungsrecht gilt insbesondere gegenüber Einrichtungen oder Unternehmen, die mit dem Auftraggeber konzernrechtlich im Sinne des § 2 Z 39 BVergG oder sonst verbunden sind.

Die Partei der Rahmenvereinbarung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung auf einen Dritten zu übertragen.

3.6.2 Gerichtsstand und Rechtswahl

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt unterliegen.

Darüber hinaus ist auf Streitigkeiten aus der Rahmenvereinbarung oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und IPRG und allfälliger sonstiger Verweisungsnormen.

3.6.3 Schriftform

Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund der vorliegenden Rahmenvereinbarung. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbedingt; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt.

Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine

schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.

3.6.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien (Auftraggeber und Parteien) möglichst nahe kommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragsparteien (Auftraggeber und Parteien) insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.

4. BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage ./1	Einzel-Vertrag für das Betreiben eines Asylquartiers im Land Kärnten
Beilage ./2	Immobilien-Stammdatenblatt
Beilage ./3	Erklärung einer Bietergemeinschaft
Beilage	Bietererklärungen

**Beilage
Bietererklärungen**

- I. Die folgenden Bietererklärungen und allenfalls beigeschlossenen Unterlagen bilden als Teil der vorstehenden Ausschreibungsunterlagen einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebots; auf die Möglichkeit, die Nachweise entweder bereits im Angebot oder erst in der Nachreichung infolge einer Nachforderung (Punkt 1.5.2 Absatz 3) beizubringen, wird ausdrücklich hingewiesen:

Beigeschlossene Unterlagen (bitte ankreuzen)	Ja	Nein
Begleitschreiben zum Angebot		
Strafregisterauszüge von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft (Punkt 2.1.1 lit h)		
Firmenbuchauszug (aktuell) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft (nicht bei natürlichen Personen – Punkt 2.1.1 lit h)		
Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (letztgültig) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft (max 3 Monate alt – Punkt 2.1.1 lit i)		
Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (letztgültig) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft (max 3 Monate alt – Punkt 2.1.1 lit i)		
Immobilien-Stammlblatt (Beilage ./2)		
Lageplan für jeden in Beilage ./2 genannten Standort (Punkt 1.6.1)		
Grundriss für jeden in Beilage ./2 genannten Standort (Punkt 1.6.1)		
Fotos für jeden in Beilage ./2 genannten Standort (Punkt 1.6.1)		
Erklärung einer Bietergemeinschaft (Beilage ./3)		

- II. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei Auftragsabwicklung einzuhalten und ermächtige(n) den Auftraggeber Auskünfte bei der nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen.

- III. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Kosten insbesondere für Rechts- und sonstige Beratung, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Vergabeverfahren oder dem Abschluss der Rahmenvereinbarung oder des Vertrages entstehen, jede Partei selbst trägt. Allerdings erkläre ich (wir) bereits mit Abgabe meines (unseres) Angebots, dem Auftraggeber die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, die diesem durch ein allfälliges von mir (uns) eingeleitetes Nachprüfungsverfahren entstanden sind, in dem ich (wir) auch nur teilweise erfolglos geblieben bin (sind).
- IV. Durch die nachstehende(n) Unterschrift(en) erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) die vom Auftraggeber in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen festgelegten Eignungskriterien erfülle(n) sowie keine in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen festgelegten Ausschlussgründe erfülle(n); ferner erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) die in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen festgelegten Nachweise, die das Erfüllen der Eignungskriterien sowie das Nicht-Erfüllen der Ausschlussgründe bestätigen, entweder bereits mit dem Angebot oder erst in der Nachreichung infolge einer Nachforderung (Punkt 1.5.2 Absatz 3) beibringen werde(n).
- V. Durch die nachstehende(n) Unterschrift(en) binde(n) ich (wir) mich (uns) rechtsverbindlich an mein (unser) vorliegendes Angebot.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en):
(bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)